



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
Burggasse 11/Part., A-8010 Graz
Telefon: 0316 / 877 - 3955 & 3413 (MO-DO 08:30 – 15:00 Uhr; FR 08:30-12:30)
Fax: 0316 / 877 - 3412
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

FA Energie und Wohnbau

Ökoförderung

Antrag auf Bewilligung einer Direktförderung von Photovoltaikanlagen

Vorprüfungsverfahren (Stufe 1) – Förderungsaktion vom 01.01.2014 – 31.12.2014

GZ: ABT15 – 31.14-2/2014 - (vom Steirischen Umweltlandesfonds auszufüllen)

Hinweis: Der Antrag ist VOLLSTÄNDIG und in BLOCKSCHRIFT bzw. DEUTLICH LESERLICH auszufüllen.

FörderungsnehmerIn
Von dem/der FörderungsnehmerIn auszufüllen:
natürliche Person juristische Person
Akad. Grad: Vorname: Nachname:
Geburtsdatum:
AnsprechpartnerIn bei juristischen Personen (Funktion):
Registercode (Firmenbuch-, Vereinsregisternummer, etc.):
Adresse: Straße: PLZ: Ort: Telefon: E-Mail:
KontoinhaberIn: Bankleitzahl: Kontonummer:
BIC: IBAN:
Besitzverhältnisse (Zutreffendes bitte ankreuzen):
EigentümerIn von Wohngebäuden bzw. Wohnungen oder WohnungseigentumsnehmerIn
PächterIn, HauptmieterIn von Wohngebäuden
Dinglich Nutzungsberechtigte/r von Wohngebäuden
Wohnbauträger
BetreiberIn einer Schule oder eines Kindergartens
BetreiberIn einer öffentlichen Sportanlage
BetreiberIn eines Pflegeheimes

Objektbeschreibung
Von dem/der FörderungsnehmerIn auszufüllen:
Objektadresse: wie Postanschrift: ja nein
Straße: PLZ: Ort:
Art des Objektes (Zutreffendes bitte ankreuzen):
Ein- / Zweifamilienwohnhaus
Mehrfamilienwohnhaus
Wohnung
Schule / Kindergarten
öffentliche Sportanlage
Pflegeheim
unternehmerische Nutzung
Sonstige (bitte Bezeichnung und Fläche eintragen):
Nutzfläche: m²
Wohneinheiten: Nutzfläche: m²
beheizte Fläche: m²
beheizte Fläche: m²
beheizte Fläche: m²
beheizte Fläche: m²



Der/Die FörderungswerberIn bestätigt, dass ihm/ihr die Richtlinie für die Direktförderung von Photovoltaikanlagen des Steirischen Umweltlandesfonds bekannt ist und die Einhaltung ihrer Inhalte Fördervoraussetzung ist. Eine Förderung zur Errichtung der beschriebenen Anlage kann daher nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden.

**Der/Die FörderungswerberIn bestätigt, dass das Gebäude mit ..... Wohneinheiten zu ..... % für Wohnzwecke und zu .....% für unternehmerische Nutzung bzw. .... % als Schule, Kindergarten, öffentliche Sportanlage oder Pflegeheim genutzt wird.**

Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich,

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer/in und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,
- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
  - I. der/die Förderungsnehmer/in seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
  - II. der/die Förderungsnehmer/in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
  - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN AT375600020141005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 5.3 lit. f) I. bis III. der Förderungsrichtlinie um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

**Weiters bestätigt der/die FörderungswerberIn, dass für die gegenständliche Anlage kein Anspruch auf weitere Zuschüsse oder Förderungen seitens anderer Landesdienststellen besteht oder bestehen könnte. Die Fördervoraussetzungen entsprechend den Richtlinien für die Direktförderung von Photovoltaikanlagen werden erfüllt.**

*Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, bei Förderungen mit einem Förderungswert von über 2.500 Euro eine Aufstellung aller dem/der FörderungsnehmerIn von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.*

Förderungsstelle: ..... Höhe der Zuwendung: .....

Förderungsstelle: ..... Höhe der Zuwendung: .....

Förderungsstelle: ..... Höhe der Zuwendung: .....

**Insolvenzrechtliche Bestimmung:**

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

**Datenschutzrechtliche Bestimmung:**

- a) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und –nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 –DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 9.1 der Richtlinie im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
- c) Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

**Beginn und Ende der Förderungsaktion**

*Diese Förderungsaktion betrifft Anträge neu zu errichtender Anlagen, die in der Zeit vom **1. Jänner 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2014** bei den Einreichstellen einlangen oder innerhalb dieses Zeitraumes im Postweg aufgegeben werden (Poststempel).*

**Ich bestätige die Richtigkeit der oben angeführten Angaben.**

**Ich bestätige, dass für die gegenständliche Anlage keine weitere Zuschüsse oder Förderungen seitens anderer Landesdienststellen beantragt wurden oder werden. Die Förderungsvoraussetzungen entsprechend den Richtlinien für die Direktförderung von Photovoltaikanlagen werden erfüllt.**

**Anmerkung:**

Bei mehrfach eingereichten Anträgen zu derselben Anlage wird der damit verbundene zusätzliche Bearbeitungsaufwand von der Förderungssumme in Abzug gebracht.

....., am .....  
Ort Datum Unterschrift des/der FörderungswerberIn

**Erforderliche Beilagen** Von dem/ der **FörderungswerberIn** beizulegen/ Von der **Einreichsstelle** zu prüfen:

- aktuelles**, vollständig ausgefülltes **Antragsformular**

Vor Errichtung der Anlage sind dem Antrag folgende Unterlagen **in KOPIE** beizufügen:

- detaillierter und vollständiger Kostenvoranschlag** des Herstellers bzw. Installateurs mit Angaben zur Photovoltaikanlage gem. Punkt 8.1 lit. a der Förderungsrichtlinie
- standortbezogener **rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung** der Anlage und Name des ausstellenden Unternehmens
- Zählpunktnummer** gemäß **Netzzugangsvertrag** (belegt durch Schreiben des EVU in Kopie)
- bei **Leasingverträgen**: Das Leasingangebot mit sämtlichen Kosten

Weitere beigefügte Unterlagen:

- Anlagenbuch** und **Prüfbefund**
- .....

**Frist für die Nachreichung fehlender Unterlagen 8 Wochen!**

**Förderungshöhe** Von der **Einreichsstelle** auszufüllen:

		BASISFÖRDERUNG
Anzahl der Wohneinheiten (WE)	Förderungsfähige, neue oder erweiterte Leistung [ab zurechenbaren, erreichten kWp]	Förderungsbetrag [€]
Neuerrichtung oder Erweiterung von Anlagen bei Gebäuden bis zu 2 WE gemäß Punkt 3.1 sowie Anlagen gemäß Punkt 3.2	0,5 erweitert	55,--
	1 erweitert	110,--
	2 neu	590,--
	2,5 neu	645,--
	3 neu	700,--
Neuerrichtung oder Erweiterung von Anlagen bei Gebäuden ab 3 WE gemäß Punkt 3.1	Wie oben	
	> 3 je weitere 0,5 kWp	55,-
	max. 3 kWp je Wohnung und gesamt max.15 kWp je Gebäude	max. 2.020,--
<b>ZUSCHLÄGE</b>		
<b>Sockelbetrag 1 x pro Anlage</b>		
Nur neue Anlagen		375,--
<b>Energieberatung-Zuschlag 1 x pro Anlage</b>		
In Anspruch genommene Energieberatung im Ausmaß von zumindest einer Stunde bei einer „Ich tu’s-Beraterin“ oder einem „Ich tu’s-Berater“		max. 100,--

**Installierte Leistung:** ..... kWp x ..... % für Wohnzwecke, bzw. .... % als sonstige zurechenbare Nutzfläche = .....kWp  
**Förderungsfähige installierte Leistung:** ..... kWp = ..... €  
**Sockelbetrag:** ..... €  
**Energieberatung** bei einer/m „Ich Tu´s –BeraterIn“ in Anspruch genommen, max. 100,- ..... €  
**Förderungssumme:** ..... €

....., am .....  
 Ort Datum Unterschrift und Stampiglie der Einreichsstelle

## Liste der „Ich tu’s – Einreichstellen“

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
**Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik**  
FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen, Burggasse 11/Part., 8010 Graz  
Tel.: (0316) 877-3414, -2155, Fax: (0316) 877-3412  
E-Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)

**AEE - Institut für Nachhaltige Technologien (AEE INTEC)**, Feldgasse 19, 8200 Gleisdorf  
Tel.: (03112) 5886, Fax: (03112) 5886-18  
E-Mail: [office@aee.at](mailto:office@aee.at)

**EAS - Energie Agentur Stainz**, Technologiepark 1, 8510 Stainz  
Tel.: (03463) 700 10-265, Fax: (03463) 700 10-264, M 0699 11391012  
E-Mail: [office@energieagentur-stainz.at](mailto:office@energieagentur-stainz.at)

**Energieagentur Obersteiermark**, Holzinnovationszentrum 1a, 8740 Zeltweg  
Tel.: (03577) 266 64-0, Fax: (03577) 266 64-4  
E-Mail: [office@eao.st](mailto:office@eao.st)

**Energieagentur Weststeiermark**, Grazer Straße 39, 8530 Deutschlandsberg  
Tel./Fax: (03462) 23289, M 0650 581 50 79  
E-Mail: [office@energie-agentur.at](mailto:office@energie-agentur.at)

**Grazer Energie-Agentur GmbH**, Kaiserfeldgasse 13/1, 8010 Graz  
Tel.: (0316) 811 848-0, Fax: (0316) 811 848-9  
E-Mail: [office@grazer-ea.at](mailto:office@grazer-ea.at)

**Lokale Energieagentur – LEA GmbH**, Auersbach 130, 8330 Feldbach  
Tel.: (03152) 8575-500, Fax: (03152) 8575-510  
E-Mail: [office@lea.at](mailto:office@lea.at)

**Regionalenergie Steiermark**, Florianigasse 9, 8160 Weiz  
Tel.: (03172) 303 21-0, Fax: (03172) 303 21-5677  
E-Mail: [antrag@regionalenergie.at](mailto:antrag@regionalenergie.at)

**EnergieAgentur SteiermarkNord GmbH**, Am Dorfplatz 400, 8940 Weißenbach bei Liezen  
Tel.: (03612) 222 07-14, Fax: (03612) 222 07-5  
E-Mail: [office@easn.at](mailto:office@easn.at)

**EnergieAgentur GU GmbH**, Peter Rosegger Straße 1, 8072 Fernitz  
Tel. (03135) 90 380, M 0676 47 60 610  
E-Mail: [office@energieagentur.or.at](mailto:office@energieagentur.or.at)

**Ingenieurbüro Johannes Hirsch**, Wiener Straße 135, 8680 Mürzzuschlag  
Tel.: (03852) 360 29, M 0664 48 11 955, Fax (0316) 231 123 4365,  
E-Mail: [office@ib-hirsch.at](mailto:office@ib-hirsch.at)

**planconsort ztgmbh**, Quergasse 2, 8430 Leibnitz  
Tel.: (03452) 85521-0, Fax (03452) 85521-27  
E-Mail: [office@planconsort.at](mailto:office@planconsort.at)

**Energieagentur Hochsteiermark**, Mittergasse 11-15, 8600 Bruck an der Mur  
Tel.: (03452) 730 57, M 0664 105 05 15  
E-Mail: [office@eahs.at](mailto:office@eahs.at)

**Energieagentur Südsteiermark**, Hauptplatz 22/2, 8430 Leibnitz  
Tel.: (03452) 730 57, M 0664 105 05 15  
E-Mail: [office@eass.at](mailto:office@eass.at)